Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

No. 5. Freitag, den 30. Januar 1846.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 14. JN. 698 R.

Die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 15. Januar c. (Amtsblatt No. 3 pag. 18) wonach:

die Bestimmung der Allerhöchst vollzogenen Postordnung vom 26. November 1782 den Eingesessenen zur Pflicht macht: den Königlichen Posten, wenn ein Wagen zerbrochen, oder ein Pferd krank werden sollte, und in andern nicht vorhergesehenen Fällen, Hülfe zu leisten, — nach einer neuerdings ergangenen Entscheidung des Königlichen Ministerii des Innern unbedenklich auch auf solche Fälle Anwendung findet, wenn die Post bei schlechtem Wege stecken bleiben sollte, —

bringe ich hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Kreiseingesessenen und mache auf die im Unterlassungsfalle angedrohete Geldbuße von 1 bis 10 Rtlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe aufmerksam.

Thorn, den 27. Januar 1846.

No. 15. JN. 89 R.

Da die Krankheit unter dem Rindvieh und den Schweinen der Besitzerin Fritz in Czarnowo hiesigen Kreises aufgehört hat, so wird die deshalb unterm 12. November pr. a. im Kreisblatt No. 47 pag 236 verfügte Sperre dieses Orts hierdurch aufgehoben.

Thorn, den 23. Januar 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In der Nacht vom 16. zum 17. dieses Monats ist aus dem Stalle des Schulzen Martin Mioducki zu Borowno eine rothe, tragende, 2½ jährige Kuh entwendet worden.

Thorn, den 20. Januar 1846.

Der Magistrat.

Die Anschläge zum Bau des Schulhauses und Stalles in Ostaszewo, welche von Luftziegeln, mit einer Verblendung von außen mit gebrannten Ziegeln, gebaut werden sollen und wofür die Kosten für das Schulhaus auf 1379 Rtlr. 7 Sgr. 11 Pf., und für den Stall nebst Scheunengelaß auf 723 Rtlr. 7 Sgr. 2 Pf. berechnet sind, sollen im Termine den 19. Februar c. Vormittags 10 Uhr hieselbst der Schulgemeinde vorgelegt werden, um sich zu erklären,

1) über die Nothwendigkeit der Bauten und Zweckmäßigkeit der Anschläge,

2) über die Art der Ausführung, ob durch einen Entrepreneur, oder eine gleichwählende Bau-Commission, auf Rechnung,

3) über die Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten.

Die zum Schulverbande von Ostaszewo, gehörigen Ortsvorstände werden aufgefordert, diesen Termin zur Kenntniß sämmtlicher Schulgemeindemitglieder in ihren Ortschaften zu bringen, und sie zu diesem Termin unter der Verwarnung herzubestellen, daß für den Ausbleibenden angenommen werden wird, als trete er der Stimmenmehrheit der Erschienenen bei. Demnächst ist mir bis zum Termin eine Nachweisung von sämmtlichen, an jedem Orte befindlichen Hausvätern und eine Bescheinigung einzureichen, daß sämmtliche Gemeindemitglieder zum Termin unter der obigen Verwarnung bestellt worden sind.

An die geehrten adlichen Guts-Herrschaften ergeht ebenfalls die Aufforderung, nicht nur ihre Hintersassen von dem obigen Termine in Kenntniß zu setzen, sondern auch selbst denselben wahrzunehmen, um sich über die von ihnen zu leistende Patronats-Beiträge zu erklären.

Thorn, den 23. Januar 1846.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Die Verlierer folgender Sachen:

1) eines Regenschirmes;
2) sieben verschiedener Sachen;
3) zweier Stück Rundholz;
4) eines Stückes Bauholz;
5) eines Tuches;
6) einer Mütze;
7) zweier Stücke Bernstein;
8) eines Paares Beinkleider;
9) eines Rohrstockes;
10) eines Geldbeutels mit 17 Sgr. 10 Pf.;

werden aufgefordert, ihre Ansprüche an die verlorenen Sachen spätestens in dem auf

den 23. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Paul hieselbst anberaumten Termine an-

zumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls die Sachen den Findern werden zugeschlagen werden.

Thorn, den 15. Januar 1846.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Der nach dem nachfolgenden Signalement näher bezeichnete Schiffsknecht Michael Swiczkowski soll nach einer hier eingegangenen Requisition des Polizeibesserungs-Gerichts zu Plock vom 11. Dezember 1845 im Königreiche Polen einen Mord verübt und sich sodann von dort nach Preußen begeben haben. Derselbe soll mit einem Passe versehen sein, der ihm im Jahre 1844 von dem Königl. Landrathe hieselbst als Schiffsknecht ins Ausland ausgestellt und von dem Königl. Preuß. Konsulate in Warschau für das Jahr 1845 prolongirt sein soll.

Der ꝛc. Swiczkowski soll aufs Schleunigste zur Haft gebracht werden und wird Jeder, welcher von dem gegenwärtigen Aufenthalte des gedachten Verbrechers Kenntniß hat, aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den gedachten Verbrecher genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt, nach Schwetz zu trasportiren und ihn an das unterzeichnete Königl. Land- und Stadt-Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Vepflegungskosten abliefern zu lassen.

Schwetz, den 17. Januar 1846.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Alter 23 Jahr, Religion katholisch, Gewerbe Schiffsknecht, Sprache polnisch, Geburtsort Schwetz, Aufenthaltsort Schwetz, zuletzt Polen, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare kraus und schwarz, Augen dunkel, Nase spitz, Mund mittelmäßig, Backenbart bis unterm Kinn, Kinn rund, Gesichtsbildung rund.

Besondere Kennzeichen. Eine Narbe auf der rechten Seite der Oberlippe unter der Nase, welche von einer Schnittwunde herzurühren scheint.

Bekleidung. Blautuchner Rock, Halbstiefeln.

Effekten die derselbe bei sich hat. Unbekannt.

Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung.

Der Nachlaß des zu Thornisch Papau verstorbenen Pfarrers **Igielski**, bestehend aus Haus- und Wirthschaftsgeräthen ꝛc., wird im Termine

den 10. Februar d. J.

im Pfarrhause zu Thornisch Papau gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Testaments-Executoren.

Die

Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland

zu GOTHA

wird ihren Theilnehmern für das Rechnungsjahr 1845 mindestens

60 Procent,

also gewiss drei Fünftel ihrer Einzahlungen, als Ersparniss zurückgeben. So günstig gestalteten sich die Ergebnisse der Bankverwaltung im verflossenen Jahre. Der genaue Rechnungsabschluss wird den Theilnehmern der Bank so bald als möglich mitgetheilt werden.

Thorn, den 22. Januar 1846. ***Adolph***, Agent.

Da es mehrfach vorgekommen ist, dass Interessenten der ***Gothaer*** Feuerversicherungsbank die Prämien nicht sofort nach Empfang der ihnen zugefertigten Rechnungen zu berichtigen gefällig waren, sondern ohne Weiteres mich ungewöhnlich lange darauf warten liessen, selbst ohne auf schriftliche Erinnerungen etwas zu geben, so sehe ich mich gezwungen ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, dass eine Creditirung der Prämie nicht in der Natur des Versicherungsgeschäftes liegt, ich vielmehr durch die Instructionen des Bank-Vorstandes streng verpflichtet bin, die Policen sofort an die Bank zurückzusenden, wenn die Zahlung nicht zu gehöriger Zeit geleistet ist. Man wolle deshalb geneigtest etwaige Misshelligkeiten, die aus verzögerter Zahlung entstehen, nicht mir zur Last legen.

Adolph, Agent der Gothaer Bank.

Das Waarenlager des hiesigen Kaufmanns **Zindler**, bestehend in Eisen- und Gußeisen-Waaren, Schleifsteinen, Violinen, Steingut, Pulver, Blei und andere in das Eisenwaaren-Geschäft einschlagenden Artikeln, wird von heute ab aus freier Hand ausverkauft. Dies den Kauflustigen zur Nachricht.

Rehbein,
Interims-Kurator der **Zindler**schen Konkurs-Masse.

In **Adl. Szewo** stehen 160 Klafter trockenes hartes Brennholz à 3 Rtlr. zum Verkauf.

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.